

AMNESTY INTERNATIONAL

BEITRAG FÜR DIE
FRANZÖSISCHE REGIERUNG
ZU GEWALT UND
DISKRIMINIERUNG
AUFGRUND DER
GESCHLECHTLICHEN
IDENTITÄT

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

INHALT

Einführung	3
1. Lücken in der französischen Gesetzgebung im Hinblick auf die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität	4
2. Rechtliche Anerkennung der Änderung des Geschlechtseintrages	6
3. Zugang zu Gesundheitsversorgung und das Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit	8

EINFÜHRUNG

Amnesty International begrüßt den von dem Ministerium für die Rechte der Frau auf Initiative des Premierministers begonnenen Konsultationsprozess zur Entwicklung eines Aktionsplans auf Regierungsebene, um Gewalt und Diskriminierung gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Intersexuelle (LGBTI) in Frankreich zu bekämpfen.

Dieser Beitrag bezieht sich vor allem auf einige Punkte aus dem Aufgabengebiet von Arbeitsgruppe 6. Amnesty International ist dabei weiterhin besorgt über eine Reihe von Aspekten mit negativen Folgen für das Leben von Trans* und intersexuellen Menschen, die zur Verletzung ihrer Menschenrechte führen. Dazu gehören das Fehlen umfangreicher Schutzmaßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität, die verpflichtenden Voraussetzungen für die rechtliche Anerkennung der Änderung des Geschlechtseintrages sowie Hindernisse bei dem Zugang zu Gesundheitsversorgung.

Die französischen Behörden sollten gewährleisten, dass alle in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen den entsprechenden aus den Menschenrechten abgeleiteten Pflichten gerecht werden sowie den Standards und Empfehlungen der Vertragsorgane für Menschenrechte und zwischenstaatlicher Institutionen, wie dem Europarat¹, folgen.

Bei Maßnahmen der Regierung in diesen Bereichen sollte die Komplexität geschlechtlicher Identität berücksichtigt werden. Das sollte sich auch in den für Trans* und intergeschlechtliche Menschen verwendeten Begriffen widerspiegeln. Durch Forschungen wurde aufgezeigt, dass die geschlechtliche Identität von Trans* nicht auf die Wahl bestimmter geschlechtsangleichender Operationen verengt werden darf. Einige Trans* empfinden sich als Teil eines Kontinuums zwischen männlich und weiblich und wünschen nicht notwendigerweise die operative Anpassung von Genitalien.² Die geschlechtliche Identität von intersexuellen Menschen ist komplex; Untersuchungen haben ergeben, dass einige intersexuelle Menschen sich nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren und daher als Erwachsene geschlechtsangleichende Maßnahmen anstreben.³

Amnesty International versteht unter **Trans*, oder Transgender-Personen im weiteren Sinne**, Menschen, deren Geschlechtsausdruck und/oder geschlechtliche Identität nicht den konventionellen

¹ Insbesondere Artikel 17 (Recht auf Schutz der Privatsphäre) und 26 (Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz) in Verbindung mit Artikel 2 (Nichtdiskriminierung) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte; Artikel 12 (Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit) in Verbindung mit Artikel 2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; Allgemeine Bemerkung Nr. 20 über Nichtdiskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten des UN-Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in der geschlechtliche Identität ausdrücklich als Diskriminierungsgrund anerkannt wird (Absatz 32); die Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees des Europarates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität; das Themenpapier (2009)2 des Kommissars für Menschenrechte des Europarates zu Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität sowie die Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität.

² So gaben bei einer Umfrage in Belgien nur circa 68 Prozent der befragten Trans*-Frauen an, sich vollständig oder vorwiegend als Frau zu fühlen. Über 23 Prozent fühlten sich sowohl weiblich als auch männlich. Durch die Studie wurde herausgefunden, dass ein Drittel der Trans*-Personen sich innerhalb der binären Mann-Frau-Identitäten unwohl fühlt. Siehe: Joz Motmans, „Being transgender in Belgium. Mapping the social and legal situation of transgender people“, Institute for the Equality between Women and Men, 2010.

³ Siehe beispielsweise: Anne Fausto-Sterling, „Sexing the Body: Gender Politics and the Construction of Sexuality“, Basic Books, 2000.

Erwartungen aufgrund des ihnen bei Geburt zugewiesenen körperlichen Geschlechts entspricht. Trans* ist ein politischer Überbegriff zur Beschreibung einer Vielzahl von Identitäten, Erfahrungen und Menschen, deren Auftreten der gesellschaftlichen Zwei-Geschlechter-Norm zu widersprechen scheint. Dazu gehören Transsexuelle, Transgender im engeren Sinne, Travestis, Genderqueers, Cross-Dresser, Drag Queens, Drag Kings und viele andere.⁴ **Intersexuelle Menschen** hingegen werden als Menschen verstanden, die über genitale, chromosomale oder hormonelle Eigenschaften verfügen, die in Bezug auf Sexual- und Fortpflanzungsorgane nicht den Standardkategorien „männlich“ oder „weiblich“ entsprechen. Intersexualität kann verschiedene Ausprägungen haben und eine große Vielfalt an Merkmalen umfassen.⁵ Amnesty International versteht unter **geschlechtlicher Identität** das von einem Menschen tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt oder nicht übereinstimmt, oder mit der Form, wie sie ihr Geschlecht ausdrücken müssen; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers mit ein (dazu kann auch die freiwillige Veränderung des körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe gehören) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts, z.B. Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen. Die geschlechtliche Identität kann männlich oder weiblich sein oder ein Geschlecht, das weder männlich noch weiblich ist; sie kann auch mehr als ein Geschlecht umfassen oder gar keines.⁶

1. LÜCKEN IN DER FRANZÖSISCHEN GESETZGEBUNG IM HINBLICK AUF DIE BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER GESCHLECHTLICHEN IDENTITÄT

Amnesty International ruft die Staaten dazu auf, eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung zu erlassen, die den Antidiskriminierungsbestimmungen der internationalen und regionalen Menschenrechtsabkommen entsprechen. Dazu gehören der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 2 und 26), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Artikel 2) sowie die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 14 und Protokoll Nr. 12). Nationale Antidiskriminierungsgesetzgebungen sollten Trans* und intersexuelle Menschen vor Diskriminierungen aufgrund der geschlechtlichen Identität schützen. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 20 (Absatz 32) führte der UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus, dass „die geschlechtliche Identität als Verbotgrund von Diskriminierung anerkannt ist“.

Darüber hinaus fordert Amnesty International, dass die Staaten die Menschenrechtsstandards einhalten sollten, wie sie durch die entsprechende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entwickelt wurden⁷, um wirksamen Schutz gegen Hasskriminalität zu bieten,

⁴ An Activist's Guide to the Yogyakarta Principles, S. 24, http://ypinaction.org/files/02/85/Activists_Guide_English_nov_14_2010.pdf

⁵ Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, Council of Europe, June 2011, S. 131. Definition von 'intersexuell' der Weltgesundheitsorganisation, "Genetic components of Sex and Gender". Siehe auch: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben, Berlin, 2010, S. 11.

⁶ http://www.yogyakartaprinciples.org/principles_en.htm.

⁷ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) urteilte, dass die Staaten verpflichtet sind, alle notwendigen Schritte zur Aufdeckung behaupteter rassistischer Hassmotive zu unternehmen, aufgrund derer eine Straftat begangen worden sein könnte (Nachova and others v. Bulgaria). Er urteilte außerdem, dass aus rassistischen Motiven begangene Verbrechen nicht wie gewöhnliche Straftaten zu behandeln seien, da sie eine besondere Bedrohung der Grundrechte darstellen (Šečić v. Croatia). In ihrer Allgemeinen Politischen Empfehlung Nr. 11 fordert die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) die Staaten dazu auf, zu gewährleisten, dass die Polizei rassistische Straftaten gründlich untersucht, indem sie die Rolle rassistischer Motive bei

sowie dass sie den Empfehlungen im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)⁸ nachkommen sollten. Straftaten aufgrund der tatsächlichen oder vermuteten geschlechtlichen Identität des Opfers stellen eine schwere Form der Diskriminierung dar und die Staaten haben wirksam dagegen vorzugehen. Die Staaten sollten daher eine Strafgesetzgebung erlassen, die Hasskriminalität aufgrund der geschlechtlichen Identität beinhaltet. Jedes behauptete transphobe Motiv sollte durch die Polizei immer aufgenommen werden und gründliche und unparteiische Untersuchungen nach sich ziehen.⁹

Frankreich hat vor kurzem seine Gesetzgebung über sexuelle Belästigung (Gesetz 2012-954 vom 6. August 2012) dahingehend geändert, dass der Grund „sexuelle Identität“ (identité sexuelle) sowohl in die Straf- als auch in die Arbeitsgesetzgebung aufgenommen wurde. Durch die Änderungen wurde in die französische Strafgesetzgebung der Tatbestand der Hasskriminalität aufgrund der „sexuellen Identität“ eingeführt.¹⁰ Für die Arbeitswelt wurde das Verbot jedweder Diskriminierung aufgrund der „sexuellen Identität“ definiert (Artikel 1132-1 Französisches Arbeitsgesetzbuch).

Amnesty International äußert weiterhin die Sorge darüber, ob der Begriff „sexuelle Identität“ tatsächlich so interpretiert wird, dass er auch für die „geschlechtliche Identität“ gilt, die im Völkerrecht als verbotener Diskriminierungsgrund gilt.¹¹

Weiterhin hat Gesetz 2012-954 hinsichtlich verschiedener Bestimmungen keine ändernde Wirkung für Gesetz 2008-496 vom 28. Mai 2008, durch das die Antidiskriminierung im französischen Zivilrecht an EU-Recht angepasst werden soll. Dieses Gesetz bietet Schutz gegen Diskriminierung in vielen anderen Lebensbereichen neben der Arbeitswelt und beinhaltet auch die Themen Sozialfürsorge, Gesundheit, Bildung sowie Zugang zu Waren und Dienstleistungen. Amnesty International betont, dass Trans* und intersexuelle Menschen gegen Diskriminierungen aufgrund der geschlechtlichen Identität in allen Lebensbereichen geschützt werden sollten, auch jene im Geltungsbereich von Gesetz 2008-496.

Durch Artikel 2.1 des Gesetzes 2008-496 sind Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts verboten. Nach der Interpretation der früheren Anti-Diskriminierungs- und Gleichstellungsbehörde (HALDE) bezieht sich das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auch auf „transsexuelle Menschen“, die geschlechtsangleichende Operationen unternehmen, unternommen haben oder unternehmen werden.¹² Obwohl derartige Überlegungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsprechen¹³, hält Amnesty International diesen Schutz nicht für ausreichend, da

gewöhnlichen Straftaten ausreichend in Betracht zieht – mit dem Ziel, ein Kontrollsystem zur Registrierung und Überwachung rassistischer Vorfälle zu schaffen und Opfer und Zeug_innen solcher Vorfälle zu Anzeigen darüber zu bewegen.

⁸ Die OSZE definiert Hasskriminalität als Straftaten, sowohl gegen Personen als auch gegen Eigentum, bei denen die Opfer, Gebäude oder Ziele aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung, Zugehörigkeit, Unterstützung oder Mitgliedschaft zu einer Gruppe ausgewählt werden.

⁹ Amnesty International, Inadequate Protection, Homophobic and transphobic hate crimes in Croatia. Index: EUR 64/001/2012; Amnesty International, Changing Laws. Changing Minds. Challenging homophobic and transphobic hate crimes in Bulgaria. Index: EUR 15/001/2012.

¹⁰ LOI n° 2012-954 du 6 août 2012 relative au harcèlement sexuel

<http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000026263463&dateTexte&categorieLien=id>

¹¹ Laut dem UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) „gehört die Geschlechtsidentität anerkanntermaßen zu den verbotenen Diskriminierungsgründen; so sehen sich beispielsweise Transgender, Transsexuelle oder Intersexuelle oft ernststen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, wie Belästigungen in der Schule oder am Arbeitsplatz“ Allgemeine Bemerkung Nr. 20 des CESCR: Nichtdiskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, Absatz 32. <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-c12-gc-20.pdf>

¹² Siehe Überlegungen 2008-28 und 2008-2009, <http://archive.equal-jus.eu/82/>

¹³ P. v. S. and Cornwall County Council, 1996; K.B. v. National Health Service Pensions Agency and Secretary of State for Health, 2004; Sarah Margaret Richards v. Secretary of State for Work and Pensions, 2006.

geschlechtliche Identität nicht so eng ausgelegt werden sollte, dass sie sich ausschließlich auf geschlechtsangleichende Operationen bezieht.

Desweiteren sollten wirksame Wiedergutmachungsmechanismen auch Trans* und intersexuellen Menschen zur Verfügung gestellt werden, die Opfer von Diskriminierungen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität wurden. Gleichstellungsinstitutionen auf nationaler Ebene sollten diese Form der Diskriminierung in ihr Aufgabengebiet integrieren, individuelle Beschwerden aufnehmen und Opfer bei der Erlangung von Wiedergutmachung unterstützen. Daher sollte die Ombudsperson gegen Diskriminierungen von Trans* und intersexuellen Menschen aufgrund der geschlechtlichen Identität vorgehen, auch jener, die keine geschlechtsangleichende Operation wünschen.

2. RECHTLICHE ANERKENNUNG DES GESCHLECHTS

Trans* und intersexuelle Menschen sollten ihren Namen und andere Geschlechtsmarker in den vom Staat ausgestellten amtlichen Dokumenten, einschließlich Geburtsurkunden, sowie in Dokumenten anderer Institutionen, wie etwa Zeugnissen über Bildungsabschlüsse, in einem schnellen, zugänglichen und transparenten Verfahren auf Grundlage der Selbst-Identifizierung ändern können. Die rechtliche Anerkennung des Geschlechts sollte an keine verpflichtenden Voraussetzungen gebunden sein, durch die Menschenrechte verletzt werden. Eine solche Anerkennung von Vorgaben wie der Fortpflanzungsunfähigkeit (Sterilisation), geschlechtsangleichenden Operationen, der Diagnose einer psychischen Störung und Ehelosigkeit (Scheidung bei Vorhandensein einer Ehe) abhängig zu machen, verletzt das Recht auf Freiheit von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit, das Recht auf Schutz der Privatsphäre und auf Gründung einer Familie sowie das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz.

1992 urteilte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof, dass die Ablehnung der Änderung des Geschlechtseintrages einer „transsexuellen“ Person durch den französischen Staat eine Verletzung ihres Rechts auf Schutz der Privatsphäre und auf Gründung einer Familie darstellt.¹⁴ Das französische Kassationsgericht entschied daraufhin, dass die Änderung des Geschlechtseintrages rechtlich anzuerkennen sei. Das Gericht machte jedoch einige Vorgaben für eine solche Anerkennung, wie etwa eine psychiatrische Diagnose sowie Veränderungen der körperlichen Erscheinung der antragstellenden Person.¹⁵

Nach diesem Urteil haben die französischen Gerichte aufgrund der gesetzlich nicht festgelegten Kriterien für eine Anerkennung der Änderung des Geschlechtseintrages unterschiedliche Kriterien und Verfahren angewandt, wenn Trans* um die rechtliche Anerkennung ihres Geschlechts ersuchten. Im Allgemeinen wurde Trans* die Möglichkeit der Änderung ihres Geschlechtseintrages verweigert, wenn bei ihnen keine psychische Störung diagnostiziert wurde, sie keine geschlechtsangleichenden Operationen einschließlich Genitaloperationen und Sterilisation unternommen hatten und wenn sie nicht unverheiratet waren. Weiterhin forderten einige Gerichte zusätzliche juristische Gutachten, oftmals durch eine_n Psychiater_in, eine_n Gynäkolog_in und eine_n Endokrinolog_in, um die

¹⁴ B. v. France, application 13343/87, judgment 25 March 1992.

¹⁵ „Attendu que lorsque, à la suite d'un traitement médico-chirurgical, subi dans un but thérapeutique, une personne présentant le syndrome du transsexualisme ne possède plus tous les caractères de son sexe d'origine et a pris une apparence physique la rapprochant de l'autre sexe, auquel correspond son comportement social, le principe du respect dû à la vie privée justifie que son État civil indique désormais le sexe dont elle a l'apparence ; que le principe de l'indisponibilité de l'état des personnes ne fait pas obstacle à une telle modification“. Cour de Cassation, changement de l'état civil. B. c. France, arrêt 361 p.

Unumkehrbarkeit der Geschlechtsänderung zu beurteilen.¹⁶

In einem Rundschreiben des Justizministeriums von 2010¹⁷ wurde unterstrichen, eine rechtliche Anerkennung der Geschlechtsänderung könne in jenen Fällen erfolgen, bei denen zwar keine geschlechtsangleichende Genitaloperation vorgenommen wurde, das Geschlecht jedoch durch andere medizinische Maßnahmen einschließlich Hormonbehandlung oder andere Operationen unumkehrbar geändert wurde. Das Rundschreiben bleibt problematisch, insbesondere wegen der Verknüpfung der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsänderung und medizinischer Zwangsbehandlungen von Trans*.

Der am 22. Dezember 2011 vor der Nationalversammlung vorgestellte Gesetzesentwurf der Abgeordneten Michèle Delauney¹⁸ würde dazu beitragen, einigen der oben erwähnten Aspekte zu abzuwehren. Er würde ein relativ einfaches Verfahren zur Anerkennung der Änderung des Geschlechtseintrages einführen, ohne dass einige der die Menschenrechte verletzenden verpflichtenden Voraussetzungen erfüllt werden müssten. Der Entwurf sieht jedoch weiterhin die Auflösung der Ehe vor, wenn die antragstellende Person zum Zeitpunkt des Antrages auf Änderung des Geschlechtseintrages verheiratet ist, was sich negativ auf das Recht von Trans* auf Schutz der Privatsphäre und auf Gründung einer Familie auswirkt. Der Kommissar für Menschenrechte des Europarates begrüßte die Ansicht des österreichischen und des deutschen Verfassungsgerichts¹⁹, „dass dem ausnahmslosen Schutz aller Individuen vor staatlich aufgezwungener Scheidung höhere Priorität eingeräumt werden müsse als den sehr seltenen Fällen, die zu gleichgeschlechtlichen Ehen führen würden“.²⁰

3. ZUGANG ZU GESUNDHEITSVERSORGUNG UND DAS RECHT AUF DAS HÖCHSTMÖGLICHE MASS AN GESUNDHEIT

Amnesty International unterstützt eine Streichung der Klassifizierung von Geschlechtsidentitäten als psychische Störungen in dem Internationalen Krankheiten-Klassifikationssystem (ICD) und in dem Statistischen Handbuch Psychischer Störungen (DSM) der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung. Durch das französische Dekret 2010-125 vom 8. Februar 2010²¹ wurden „frühe Geschlechtsidentitätsprobleme“ aus der nationalen Liste der chronischen Geisteskrankheiten gestrichen. Amnesty International hält dies für eine fortschrittliche Reform. Es ist jedoch wichtig,

¹⁶ Das Kassationsgericht lehnte vor kurzem den Antrag einer Person auf Änderung des Geschlechtseintrages ab, die eine geschlechtsangleichende Genitaloperation in Thailand hatte vornehmen lassen und sich weigerte, weitere Gutachten beizubringen. Die antragstellende Person hatte dem Gericht eine Bescheinigung der des Chirurg_in beigebracht, der die Operation durchgeführt hatte. (arrêt n. 757 du 7 juin 2012).

¹⁷ Circulaire n. CIV/07/10 du 14 mai 2010

¹⁸ <http://www.assemblee-nationale.fr/13/propositions/pion4127.asp>

¹⁹ Österreichischer Verfassungsgerichtshof, V 4/06, 8. Juni 2006, Verfassungsgerichtshof, B 1973/08-13, 17.02.2010. Deutsches Bundesverfassungsgericht, Urteil 1 BvR 3295/07 vom 11. Januar 2011. Bundesverfassungsgericht, Urteil 1 BvL 10/05 vom 27. Mai 2008.

²⁰ Themenpapier CommDH/IssuePaper(2009)2, Menschenrechte und Geschlechtsidentität, Thomas Hammarberg, Kommissar für Menschenrechte des Europarates.

In Artikel 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) ist das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen festgelegt, in Artikel 2 des IPBPR steht, dass dies ohne Diskriminierung zu erfolgen hat, was sich auch auf Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität bezieht. Der UN-Menschenrechtsausschuss urteilte im Fall Toonen v. Australia dass der Bezug auf „Geschlecht“ in Artikel 2 auch die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung beinhaltet (Human Rights Committee, Toonen v Australia, Communication No. 488/1992, UN Doc CCPR/C/50/D/488/92 (1992).

²¹ <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000021801916&dateTexte=&categorieLien=id>

weiterhin darauf hinzuweisen, dass die relevanten Aspekte der Gesundheitsversorgung für Trans* in einer nicht stigmatisierenden Weise neu klassifiziert werden sollten, um den Zugang zu Gesundheitsversorgung zu ermöglichen und sicherzustellen, dass spezifische Gesundheitsleistungen für Trans*, wie Hormonbehandlung und geschlechtsangleichende Operationen, durch die nationalen Krankenversicherungen übernommen werden, gemäß den Empfehlungen der World Professional Association for Transgender Health (WPATH).²²

Trans* sollten die Möglichkeit haben, Zugang zu medizinischer Behandlung zu bekommen, einschließlich Hormonbehandlung und geschlechtsangleichenden Operationen, auf der Grundlage informierter Einwilligung und ohne einer langen und erniedrigenden Diagnosephase unterworfen zu werden. Während der Zugang zu anderen medizinischen Behandlungen für gewöhnlich von einer informierten Einwilligung der Personen abhängig gemacht wird, die diese wünschen²³, müssen Trans* Monate oder Jahre warten, bevor sie Zugang zu Behandlungen erhalten. Die Diagnosephase kann sechs bis neun Monate andauern.²⁴ Während dieser Phase kann der_in für die Diagnose zuständige Psychiater_in verlangen, Eltern oder andere „Zeug_innen“ anzuhören, um herauszufinden, ob die betreffende Person transsexuell ist, wodurch das Recht auf Schutz der Privatsphäre verletzt werden kann.

Der von der Generalinspektion für Soziales (Inspection Général des Affaires Sociales - IGAS) erstellte Bericht benennt mehrere Probleme im Zusammenhang mit dem Verfahren, nach dem die Diagnosephase erfolgt. Die Diagnose stellt eine Zugangsvoraussetzung für spezifische Gesundheitsleistungen für Trans* dar, da sie keinen Zugang dazu erhalten, solange sie nicht in die Diagnose einwilligen. Zudem folgt der Diagnosephase für gewöhnlich eine einjährige Erfahrungs- und Beobachtungsphase, in der die Trans*-Person in dem bevorzugten Geschlecht leben muss, ohne Zugang zu unumkehrbarer Hormonbehandlung oder zu geschlechtsangleichenden Operationen oder zu der Änderung des Geschlechtseintrages erlangen zu können. Während dieser Phase können Trans* vielen Situationen ausgesetzt sein, in denen ihre körperliche Erscheinung nicht mit dem Geschlechtseintrag und den Geschlechtsmarkern in ihren amtlichen Dokumenten übereinstimmt. Das kann die Verletzung verschiedener Rechte zur Folge haben, etwa des Rechts auf Schutz der Privatsphäre, des Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz und des Rechts auf Freiheit von Diskriminierung.

Der IGAS-Bericht weist auch darauf hin, dass Psychiater_innen in auf die Gesundheitsversorgung von Trans* - einschließlich geschlechtsangleichender Operationen - spezialisierten Krankenteams, gelegentlich die Diagnose anderer Psychiater_innen nicht akzeptieren. Dies stellt eine weitere Hürde für den Zugang zu trans*-spezifischer Gesundheitsversorgung dar. Aus dem Bericht geht hervor, dass einer der Gründe, warum Trans* eine medizinische Behandlung im Ausland anstreben, darin liegt, dass sie sich nicht der Diagnosephase unterziehen wollen. Besondere Hürden für die Gesundheitsversorgung von Trans* bestehen auch in der Beschaffung von Hormonen auf dem Schwarzmarkt ohne medizinische Kontrolle.

²² „Der Vorstand von WPATH fordert von staatlichen Gesundheitsdiensten und Versicherern weltweit, die Exklusion von Transgender-Personen und Transsexuellen zu beenden und die Kosten für die Behandlung von Trans* zu übernehmen, einschließlich ärztlich verordneter geschlechtsangleichender Maßnahmen, die für ihre Behandlung und ihr Wohlbefinden notwendig sind, sowie zu gewährleisten, dass ihre dauerhafte Gesundheitsversorgung (sowohl Routine- als auch Spezialbehandlungen) leicht zugänglich ist.“ www.wpath.org/medical_necessity_statement.cfm

²³ Artikel 16-3 französisches Zivilgesetzbuch und Artikel L1111-4 des französischen Gesetzbuchs über öffentliche Gesundheit.

²⁴ Haute Autorité de Santé, "Situation actuelle et perspectives d'évaluation de la prise en charge médicale du transsexualisme en France", 2009

http://www.has-sante.fr/portail/jcms/c_894315/situation-actuelle-et-perspectives-devolution-de-la-prise-en-charge-medicale-du-transsexualisme-enfrance

Amnesty International fordert die französische Regierung auf, zu gewährleisten, dass Trans* Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten, einschließlich trans*-spezifischer Gesundheitsleistungen, ohne unangemessenen Belastungen und Verzögerungen ausgesetzt zu sein und nur mit informierter Einwilligung. Trans* sollten nicht dazu gezwungen werden, sich speziellen medizinischen Maßnahmen, wie Hormonbehandlung und geschlechtsangleichenden Operationen, zu unterziehen, um die rechtliche Anerkennung der Änderung ihres Geschlechts erlangen zu können.